



Einwohnergemeinde Ormalingen

Feuerwehrreglement der Gemeinde Ormalingen

Gültig ab 1. Januar 2015

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Regelungsbereich.....	3
§ 2	Rekrutierung (§ 24 Abs. 3 FWG).....	3
§ 3	Dienstleistung (§ 17 Abs. 4, § 18 Abs. 3, § 19 Abs. 1 und 2 FWG)	3
§ 4	Übungen, Ausbildungsdienste	3
§ 5	Befreiung von der persönlichen Dienstleistung	4
§ 6	Feuerwehropflichtersatzabgabe (§ 22 Abs. 2 FWG)	4
§ 7	Befreiung von der Ersatzabgabe (§ 22 Abs. 2 FWG)	4
§ 8	Busse und Disziplinarmaßnahmen	5
§ 9	Rechtsmittel.....	5
§ 10	Aufhebung bisherigen Rechts.....	5
§ 11	Genehmigung und Inkrafttreten	5

Reglement der Gemeinde Ormalingen zur Verbundfeuerwehr Farnsburg vom 5. Dezember 2014

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Ormalingen beschliesst gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970:

Allgemeine Bestimmungen

Rechte und Pflichten gelten für Mann und Frau gleichermassen. Die in diesem Vertrag verwendeten Personenbezeichnungen gelten für beide Geschlechter.

§ 1 Regelungsbereich

Dieses Reglement regelt die gemeindespezifischen Aspekte der Feuerwehr im Rahmen des Gesetzes vom 7. Februar 2013 über die Feuerwehr (FWG), der zugehörigen Ausführungsbestimmungen sowie der Vorgaben des Kantons, soweit sie nicht durch den Vertrag über die Verbundfeuerwehr Farnsburg vom xxxxx geregelt sind.

§ 2 Rekrutierung (§ 24 Abs. 3 FWG)

1. Die Feuerwehrdienstpflicht der Feuerwehrdienstpflichtigen der Verbundgemeinden beginnt mit dem Kalenderjahr, in dem die pflichtige Person 22 Jahre alt wird.
2. Sie dauert bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem die pflichtige Person 45 Jahre alt geworden ist.
3. Der Gemeinderat bietet die Personen, die feuerwehrdienstpflichtig werden, zur Rekrutierung für den Feuerwehrdienst auf.
4. Dem Aufgebot ist Folge zu leisten.
5. Der Gemeinderat kann bei Nichtbedarf auf das Aufgebot verzichten.

§ 3 Dienstleistung (§ 17 Abs. 4, § 18 Abs. 3, § 19 Abs. 1 und 2 FWG)

1. Der Gemeinderat verfügt das Leisten oder Nichtleisten des Feuerwehrdienstes. Im Falle des Nichtleistens verfügt er die Entrichtung der Feuerwehrpflichtersatzabgabe oder die Befreiung davon.
2. Er entscheidet über Gesuche um:
 - a. Erfüllung der Feuerwehrdienstpflicht in einer anderen Feuerwehr,
 - b. Feuerwehrdienstleistung vor oder über das feuerwehrdienstpflichtige Alter hinaus,
 - c. Feuerwehrdienstleistungen nicht-niedergelassener Personen.

§ 4 Übungen, Ausbildungsdienste

1. Der Feuerwehrkommandant der Verbundfeuerwehr Farnsburg bietet die Angehörigen der Feuerwehr zu Übungen und Ausbildungsdiensten auf.
2. Den Aufgeboten ist Folge zu leisten.

3. Entschuldigungen sind vor dem Dienst, jedoch mindestens drei Tage nachher dem Fourier schriftlich und begründet einzureichen. Als Entschuldigung werden nur triftige Gründe akzeptiert wie:
 - a. Krankheit (Arztzeugnis),
 - b. Unfall (Arztzeugnis),
 - c. Militärdienst (Kopie Marschbefehl),
 - d. Todesfall in der Familie,
 - e. mehrtägige Ortsabwesenheit,
 - f. werdende Mütter (Arztzeugnis),
 - g. beruflich bedingte Absenz (Bestätigung durch Arbeitgeber),
 - h. Teilnahme als Aktiver an kantonalem oder eidgenössischem Anlass, Kurs oder Meisterschaft,
 - i. Heirat eines Familienmitgliedes.

In Grenzfällen entscheidet die Feuerwehrkommission.

§ 5 Befreiung von der persönlichen Dienstleistung

Vom persönlichen Dienst können befreit werden:

- a. die Mitglieder des Gemeinderates,
- b. der Gemeindeschreiber bzw. der Gemeindeverwalter,
- c. die Ortsgeistlichen der Landeskirchen,
- d. die Kantonspolizisten,
- e. die Ortspolizisten,
- f. der Brunnenmeister,
- g. Angehörige von Betriebsfeuerwehren,
- h. allfällig vom Gemeinderat auf Antrag der Feuerwehrkommission bezeichnete Personen,
- i. werdende Mütter und Alleinerziehende mit Kindern bis zum Abschluss der Primarschulpflicht.

Die Befreiung von der persönlichen Dienstleistung zieht nicht automatisch eine Befreiung von der Ersatzabgabe nach sich.

§ 6 Feuerwehrpflichtersatzabgabe (§ 22 Abs. 2 FWG)

1. Die Feuerwehrpflichtersatzabgabe (kurz: Ersatzabgabe) beträgt 0,75 % des steuerbaren Einkommens. Massgebend ist die Staatssteuertaxation.
2. Die Ersatzabgabe beträgt mindestens Fr. 100.00 und höchstens Fr. 600.00 pro Jahr.

§ 7 Befreiung von der Ersatzabgabe (§ 22 Abs. 2 FWG)

Von der Entrichtung der Ersatzabgabe sind befreit:

1. Personen mit einer geistigen, psychischen oder körperlichen Behinderung, die keinen persönlichen Dienst leisten können. Massgebend ist ein fachärztliches Zeugnis oder ein IV-Entscheid.

2. Feuerwehrpflichtige, die mit einem Ehepartner oder mit einem Partner in eingetragener Partnerschaft, der persönlich Feuerwehrdienst leistet oder seine persönliche Dienstpflicht bereits erfüllt hat, und in ungetrennter Ehe oder Partnerschaft leben.
3. Unterliegt bei in ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten nur einer der Ehegatten der Ersatzabgabepflicht oder bei eingetragener Partnerschaft nur ein Partner der Ersatzabgabepflicht, so wird die Ersatzabgabe auf die Hälfte reduziert.
4. Angehörige von Betriebsfeuerwehren mit jährlicher Bestätigung.
5. Der Gemeinderat ist berechtigt, in besonderen Fällen weitere Personen von der Ersatzabgabe ganz oder teilweise zu befreien.

§ 8 Busse und Disziplarmassnahmen

1. Unentschuldigtes Fehlen und zu spätes Erscheinen sowie vorzeitiges unerlaubtes Verlassen von Übungen wird mit Busse bestraft. Die Höhe der Busse wird im Anhang geregelt.
2. Wer mehr als die Hälfte der Übungen des Jahres ohne genügende Entschuldigung ferngeblieben ist, bezahlt ausser den Bussen die Ersatzabgabe für das betreffende Jahr und kann auf Antrag der Feuerwehrkommission aus der Feuerwehr ausgeschlossen und den Ersatzpflichtigen zugeteilt werden.
3. Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglements werden mit Busse bis zu Fr. 5'000.00 bestraft.

§ 9 Rechtsmittel

1. Gegen Verfügungen des Gemeinderats kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Regierungsrat Basel-Landschaft erhoben werden.
2. Gegen Bussenverfügungen des Gemeinderats kann innert 10 Tagen beim Strafgerichtspräsidium Basel-Landschaft die Appellation erklärt werden.

§ 10 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Feuerwehrreglement vom 03.01.2001 und die nachfolgenden Änderungen sowie alle im Widerspruch zu diesem Reglement stehenden Beschlüsse werden aufgehoben.

§ 11 Genehmigung und Inkrafttreten

Dieses Reglement bedarf der Genehmigung der Finanz- und Kirchendirektion Basel-Landschaft. Es tritt auf dem 1. Januar 2015 in Kraft.

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 5. Dezember 2014.

Namens der Einwohnergemeindeversammlung Ormalingen

Die Präsidentin:

Der Verwalter:

Verena Schürmann

Felix Beyeler

Genehmigt durch die Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft mit Verfügung vom 5. Februar 2015.